

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen
Sitz Handwerker- und Gewerbeverein Frutigen (Frutig Gwärb)
(nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von
Art. 60ff. des ZGB.
Sitz des Vereines ist Frutigen

Art. 2

Zweck Der Verein

bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft.

vertritt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren.

vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen.

wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität.
bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebaren
und den unlauteren Wettbewerb.

vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei Arbeitsvergebungen und Warenlieferungen innerhalb der Gemeinde und des Amtes.

fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung.

fördert gewerbliche Anlässe und unterstützt spezielle Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit.

legt in seiner Tätigkeit ein Schwergewicht auf das Erbringen von Dienstleistungen.

unterstützt den Amtsgewerbeverband, den Kantonal-Bernischer Gewerbeverband und den Schweizerischen Gewerbeverband sowie die Berufsverbände bei der Wahrnehmung ihrer verbindlichen Interessen.

kann bei Wahlen auf Stufe Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft kandidierende Mitglieder unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder Der Verein besteht aus
Einzelmitgliedern
Gönnermitgliedern
Seniorenmitgliedern,

Einzelmitglieder können sämtliche aktiven Gewerbetreibende, Detaillisten, juristische Personen und Landwirte werden.

Gönnermitglieder können dem Verein nahestehende Personen, die kein eigenes Geschäft betreiben, werden. Lehrkräfte der Berufsschulen können ebenfalls Gönnermitglied werden.

Seniorenmitglieder werden automatisch in den Verein integriert wenn sie das Pensionsalter erreicht haben und die Geschäftstätigkeit aufgeben und mindestens während einer Zeitdauer von 10 Jahren dem Verein angehört haben.

Art. 4

Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder in übergeordneten
Gewerbefunktionen verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Hauptversammlung auf
Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Beitritt

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die provisorische Aufnahme entscheidet. Die definitive Aufnahme erfolgt an der nächsten ordentlichen Versammlung.

Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Versammlung offen. Rekurse sind schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand einzureichen.

Art. 6

Verlust

der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- c) Wegzug oder Tod
- d) Auflösung der Firma bei juristischen Personen
- e) Ausschluss
- f) Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit der in Art. 3 erwähnten Mitglieder

Art. 7

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen
- b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane
- c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge

Art. 9

Wirkung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Rechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Ihre Stimme an der Hauptversammlung aus.

Jedes Mitglied hat das Recht, anfallige Wünsche und Anträge dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Dienstleistungen und Aktionen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten

Jahresbeitrag zu entrichten. Bei unpünktlicher Zahlung können nach erfolgter Mahnung die Jahresbeiträge auf dem Rechtsweg ein gefordert werden.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende Beiträge.

V. Vereinsorgane

Art. 13

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Marktkommission
- d) die Weihnachtskommission
- e) die Spezialkommissionen
- f) die Kontrollstelle (Revisoren)

A. Die Hauptversammlung

Art. 14

*Ordentliche
Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens am letzten Februar statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand einzureichen. Verspätet eintreffende Anträge können von der Versammlung wohl behandelt, darüber aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 15

*Ausserordentliche
Hauptversammlung*

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt
- b) durch den Vorstand
- c) auf Beschluss der Kommissionen

Art. 16

Einberufung

Die Hauptversammlungen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und übrigen Vertreter, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen. Für die ordentliche Hauptversammlung erfolgt eine Kurzpublikation im Amtsanzeiger

In dringenden Fällen kann der Vorstand für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 17

Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Vereinsrechnung (mit integrierter, Rechnungen der Spezialkommissionen), der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- e) Genehmigung des Voranschlages und festsetzen des Jahresbeitrages und der Vorstandsentschädigungen
- f) Entgegennahme des Berichts Institutionen
- g) Mutationen (Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse)
- h) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Mitglieder in Vorstands, Märit-, Weihnachts-, weitere - Kommissionen und der Kontrollstelle
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Tätigkeitsprogramm
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- m) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 5
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- o) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung als oberstem Organ des Vereins vorbehalten sind
- p) Beschlussfassung über die bei Gemeinderats-, Grossrats-, Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen zu unterstützenden Kandidaten.

Art. 18

*Stimmrecht
Beschlussfassung*

Jeder Hauptversammlungsteilnehmer gemäss Art. 3 hat eine Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte können Stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Familienangehörigen ausgeübt werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheiden in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe bei Wahlen ist geheim, sofern nicht mehrheitlich offenes Verfahren beschlossen wird. Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident, zwei Vizepräsidenten (ein Gewerbetreibender und ein Detailist), der Sekretäre und der Kassier.
- b) ein Gemeinderatsvertreter
- c) ein allfälliger Ehrenpräsident
- d) 1 – 3 weitere Mitglieder.

Nach Bedarf können gewerbliche Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden oder Weitere zu den Sitzungen mit beratende Stimmen eingeladen werden.

Art. 20

Wahl und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Chargen innerhalb des Vorstandes werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz geregelt und der nächsten Versammlung mitgeteilt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Jedes Mitglied hat eine Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Die angebrochene Amtsdauer wird nicht gezählt.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bewirkt in der Regel ebenfalls das Ausscheiden aus allen Vereinsvertretungen, wobei die angefangene Amtsdauer beendet werden dürfen.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen die Vornahme aller Wahlen und die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Er wacht über die Interessen des Vereines und sorgt für die gute Ausführung der beschlossenen Aufgabe und Tätigkeiten, Der Verein wird durch den Präsidenten und den korrespondierenden

Sekretär vertreten. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, die Vizepräsidenten, der Sekretär der Kassier und die Kommissionspräsidenten kollektiv zu Zweien.

Zur Erteilung weiterer Unterschriftsberechtigungen, insbesondere für Vereinsinstitutionen, sowie Einzelunterschrift im Rahmen besonderer Aufgaben, ist der Vorstand zuständig.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes zu Lasten der allgemeinen Vereinsrechnung geht bis zu Fr. 1'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben bzw. bis Fr. 5'000.- für einmalige Ausgaben.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an besondere, von ihm bestimmte Spezialkommissionen delegieren und an der nächsten Versammlung bestätigen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

C. Die Marktkommission

Art. 22

Zusammensetzung

Die Marktkommission besteht aus Präsident, Sekretär und Kassier sowie aus einem Vertreter der Gemeinde. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder durch die Kommission berufen werden. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 23

Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission arbeitet unter der Leitung und Verantwortung des Präsidenten und unter der Oberaufsicht des Vorstandes, Die Kommission führt alle laufenden Geschäfte der Märkte und vollzieht die ihr von den Gemeinde- und Vorstandsorganen übertragenen Aufgaben.

Unaufschiebbare Geschäfte erledigt die Kommission in eigener Kompetenz unter Orientierung des Vorstandes an der nächsten Sitzung.

D. Die Weihnachtskommission

Art. 24

Zusammensetzung

Die Weihnachtskommission besteht aus Präsident, Sekretär, Kassier und einer angemessenen Anzahl Vertretern der verschiedenen Interessengruppen der einzelnen Detailgeschäfte. Die Kommission konstituiert sich selbst.

*Aufgaben der
Weihnachts-
kommission*

Art. 25

Die Weihnachtskommission arbeitet unter der Leitung und Verantwortung des Präsidenten und unter der Oberaufsicht des Vorstandes.

Die Kommission organisiert die jeweilige Weihnachtsaktion der Detailgeschäfte und erarbeitet Aktionen und Werbemassnahmen für die Verkaufsförderung aus.

Sie ist zuständig für die Ladenöffnungszeiten und vollzieht die ihr von der Hauptversammlung und den Vorstandsorganen übertragenen Aufgaben.

Die Kommission führt einmal jährlich eine Versammlung aller Detailgeschäfte durch und lädt zu dieser Versammlung ebenfalls den gesamten Vorstand des Vereines ein.

Unaufschiebbare Geschäfte erledigt die Kommission in eigener Kompetenz unter Orientierung des Vorstandes an der nächsten Sitzung.

E. Die Spezialkommissionen

Art. 26

Zusammenstellung

Spezialkommissionen werden auf Antrag des Vorstandes an der Versammlung bestimmt.

Gewählt wird der jeweilige Präsident der Kommission und mindestens drei weitere Mitglieder. Die Kommissionen verteilen die Chargen selbstständig.

Art. 27

Aufgaben

Die Kommission übernimmt spezielle Aufgaben welche von der Versammlung zur Bearbeitung delegiert werden. Die Aufgaben werden in einem separaten Arbeitspapier genau umschrieben, welches ebenfalls die Kompetenzen regelt.

F. Die Kontrollstelle

Art. 28

Wahl und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmännern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauern sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre ein Revisor und ein Ersatzmann zu wählen sind. Die Kontrollstelle hat das gesamte Kassa- und Rechnungswesen des Vereines und seiner Kommissionen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen, und der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle hat an der ordentlichen Hauptversammlung vertreten zu sein. Mit der materiellen Prüfung der Jahresrechnungen kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

VI. Vereinsinstitutionen

Art. 29

Vereinsinstitutionen

Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung besondere, ihm unterstellte Institutionen schaffen. Er kann sich auch an solchen Institutionen beteiligen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

Art. 30

OGA-Stiftung

Die Institutionen

- a) Institutionen für Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- b) Fond für gewerbliche und politische Aktionen

sowie eventuell weitere hinzukommende Geschäftszweige sind integrierende Bestandteile des Vereines.

Die Verwaltung der Stiftung und des Fonds für Aktionen erfolgt gemäss den von der Hauptversammlung erlassenen Reglementen.

VII. Finanzen

Art. 31

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 32

Vereiseinnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen gemäss der Hauptversammlung
- b) den Erträgnissen der vereinseigenen Institutionen
- c) der Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- d) allfälligen Spenden, Geschenken und Vermächtnissen

Fond für Aktionen **Art. 33** Für gewerbepolitische Aktionen des Vereines, insbesondere für Verkaufsaktionen, Abstimmungen und Wahlen, besteht ein besonderer Fonds. Der Fonds wird durch Beiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Zuwendungen geäufnet.

Sitzungsgelder und Entschädigungen **Art. 34** Das Sitzungsgeld und die Spesen für den Vorstand, Kommissionen und die Delegierten wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt
Ehrenmitglieder, Senioren und der gesamte Vorstand sind beitragsfrei.

VIII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen **Art. 35** Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Ein Antrag auf Abänderung der Statuten muss den Mitgliedern schriftlich unter Begründung der Änderung zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden,

Auflösung des Vereins **Art. 36** Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung durch Zirkular unter Begründung eröffnet werden.

Liquidation **Art. 37** Bei Auflösung des Vereines soll ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung eines Gewerbevereines Frutigen hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit sowie über eine spätere Verwendung hat die Auflösung beschliessende Hauptversammlung zu bestimmen. Es soll in erster Linie zur Erhaltung der Gewerbeförderung verwendet werden.

Genehmigung und Inkrafttreten **Art. 38** Die vorliegenden, von der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 1999 erlassenen Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Februar 2002 revidiert und in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen diejenigen vom 31. Januar 1924

Ns. des Handwerker- und Gewerbevereins

Der Präsident:
Rolf Roesti

Der Sekretär:
Bernhard Egger